Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

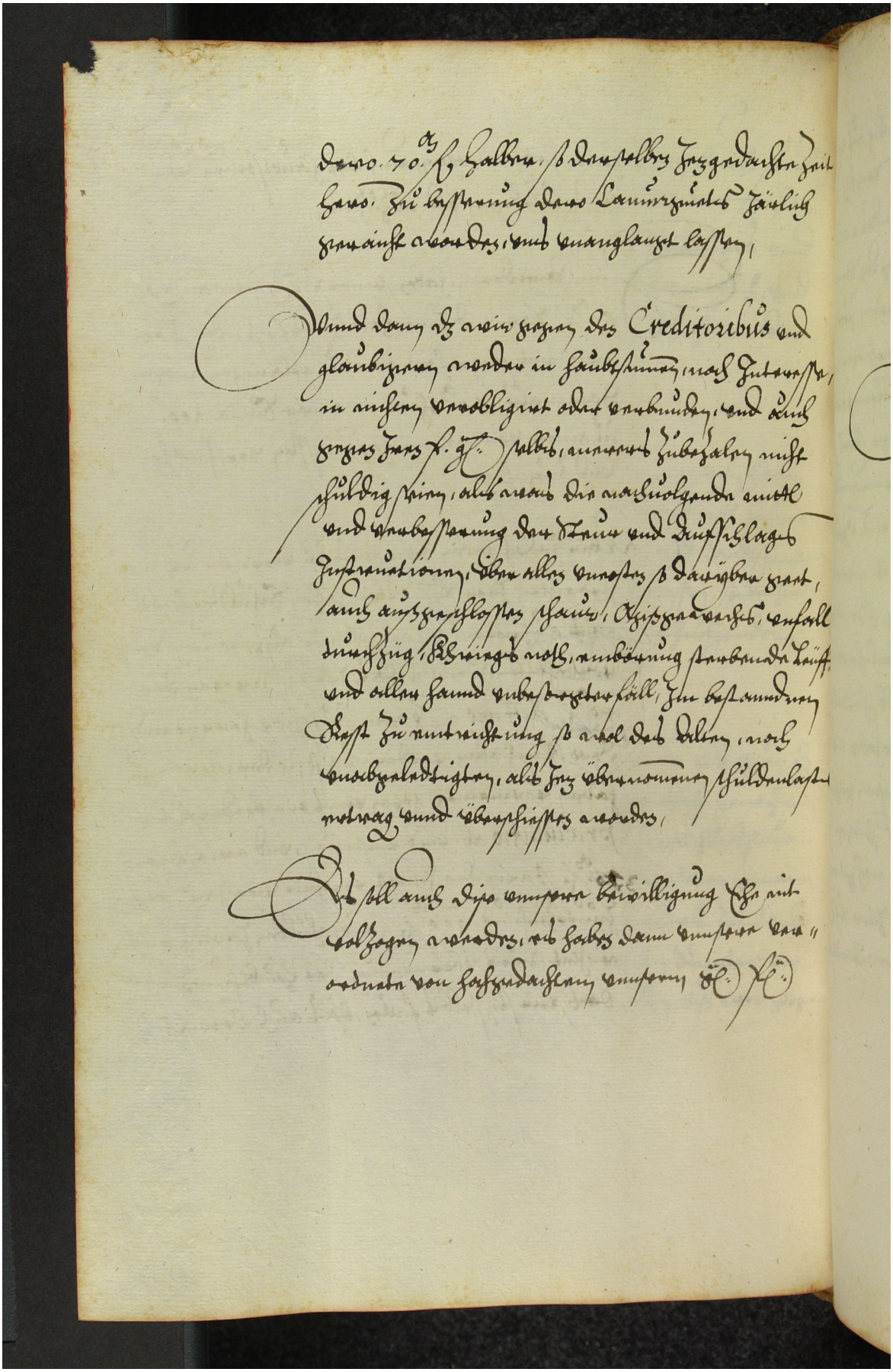

deren. 70. fl. Halbern, so derselben Fürgedachten Zeit
haben. Zu bestrafung deren Laumergesellen Fäuligk
heraufs erwerben, und verangelangt lassen,

Demnach dann es ein gegen den Creditoribus und
glaubigern erneuter in Haubtsumen, nach Interesse,
in einem verobligirt oder verbunden, und auch
gegen Ihro F. G. selbst, anpraw zubezahlen nicht
schuldig seien, als wann die nachfolgende ainthl
und verbesserung der Traw und Aufschlages
Fürgenommen, Oben alles unrechts so darinnen gest,
auch aufgeschlossen Haus, Ofizgerechts, verfall
durchzug, Kheinigs roth, ambörung streubender Leuth,
und allen Haund verbrechen fall, Zu bestandnus
Rest zu entrichtung so wol des Alten, noch
unabgeladtigten, als Fürübernomen schuldenlast
notwag und überschiffes werden,

Es soll auch diese unsere bewilligung Ehe nit
volzogen werden, es habe dann unser Ver-
ordnete von Fürgedachten unseren F. G. F. G.